

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von
Familiennamen und Vornamen**

Vom 23. Juli 1996

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 13a des [Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen](#) vom 5. Januar 1938 (RGBl. I S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 30 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002), und § 2 Abs. 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des [Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen](#) vom 7. Januar 1938 (RGBl. I S. 12), geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), und
2. § 123 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen ([SächsGemO](#)) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1995 (SächsGVBl. S. 414):

§ 1

Für den Vollzug des [Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen](#) und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften sind die Landratsämter und Kreisfreien Städte als untere Verwaltungsbehörden zuständig, soweit in § 2 nichts anderes bestimmt ist.

§ 2

Für die verbindliche Feststellung von Familiennamen nach § 8 des [Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen](#) sind die Landesdirektionen zuständig. ¹

§ 3

Die Aufgaben der Landratsämter und Kreisfreien Städte nach § 1 sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt. Fachaufsichtsbehörden sind die Landesdirektionen und das Staatsministerium des Innern. ²

§ 4

Die Kosten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 sind mit den dafür festgesetzten Gebühren, im übrigen mit den Schlüsselzuweisungen nach dem Gesetz über einen Finanzausgleich mit den Gemeinden und Landkreisen in der jeweils geltenden Fassung gedeckt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem [Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen](#) vom 10. September 1991 (SächsGVBl. S. 352) außer Kraft.

Dresden, den 23. Juli 1996

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern
In Vertretung
Hubert Wicker
Staatssekretär**

-
- 1 § 2 geändert durch [Artikel 6 der Verordnung vom 16. Juli 2008](#) (SächsGVBl. S. 487, 488)
 - 2 § 3 geändert durch [Artikel 6 der Verordnung vom 16. Juli 2008](#) (SächsGVBl. S. 487, 488)
-

Änderungsvorschriften

Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen

Art. 6 der Verordnung vom 16. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 487, 488)